

Wichtige Adressen

Internetadressen:

<http://www.ris.bka.gv.at/>

<http://www.uibk.ac.at/praktheol/kirchenrecht/ru-recht/texte/>

<http://www.kath-kirche-vorarlberg.at/organisation/schulamt/willkommen>

<http://www.kph-es.at/index.php?id=172>

<http://www.rpi-virtuell.net>

<http://www.religionsunterricht.at>

<http://www.rk-relimaterial.de/>

<http://www.kath-kirche-vorarlberg.at/organisation/medienstelle/willkommen>

Personen:

Mag. Theodor Lang

Schulamtsleiter,
Fachinspektor für AHS/BMHS

Mobil: +43 676 83240 1307

Email: theodor.lang@kath-kirche-vorarlberg.at

Silke Rauch,

Schulamt - Sekretariat

Tel.: +43 5522 3485-306

Email: silke.rauch@kath-kirche-vorarlberg.at

Mag. Annamaria Ferchl-Blum

Fachinspektorin für APS/BS

Mobil: +43 676 83240 1410

Email: annamaria.ferchl-blum@kath-kirche-vorarlberg.at

Maria Lang, Dipl.päd.

Fachinspektorin für APS/BS

Mobil: +43 676 83240 2306

Email: fimarialang@gmail.com

Rechtliche Grundlagen des Religionsunterrichts

Handout

„In den eigenen Schuhen gehen“
Seminarreihe

SCHULAMT DER
DIÖZESE FELDKIRCH

6800 Feldkirch
Bahnhofstraße 13

Verfassungsrechtliche Grundlagen

1. Bundesverfassungsgesetz (B-VG von 1929) Artikel 14, 5a und 10:

Gewährleistung der religiösen und weltanschaulichen Erziehung:

„...damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, **religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung** für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, **religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen** sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken. ...“

2. Staatsgrundgesetz von 1867 (Artikel 17, 4):

Aufsicht über und Obsorge für den Religionsunterricht –
Konfessionalität:

„Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der **betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft** Sorge zu tragen.“

3. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) 1952, 1. Zusatzprotokoll 1958, Artikel 2:

Elternrecht; Recht auf Bildung:

„Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das **Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.**“

- jenseits der Überprüfbarkeit

- Aktive Teilnahme am Leben einer Pfarrei bzw. fremdsprachigen Mission
- Bereitschaft, spirituell auf dem Weg zu sein
- Ökumenische Offenheit
- Persönliche Auseinandersetzung mit dem Glauben heute (Glauben erfahren, leben, suchen, wecken), mit theologischen Fragen in Bezug auf die Herausforderungen der modernen Gesellschaft

Berufsbezogene persönliche Fähigkeiten

- Verantwortungsbewusstsein, Berufsethos
- Fähigkeit, selbständig zu arbeiten und Initiative zu ergreifen
- Pädagogisches Geschick für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Lernfähigkeit, Lern- und Innovationsbereitschaft
- Physische und psychische Belastbarkeit, Selbstsicherheit
- Organisations- und Planungsfähigkeit
- Fähigkeit zur kollegialen und loyalen Zusammenarbeit mit dem Seelsorgeteam und mit Freiwilligen in den Pfarreien
- Bereitschaft für Veränderungen im beruflichen Einsatz (Flexibilität)

Berufsspezifische Voraussetzungen

- Solides, theologisches Grundwissen, Verständnis und Denken
- Fähigkeit, über theologische Themen verständlich zu sprechen
- Fähigkeit, Fragen der Theologie und Pastoral in einem gesellschaftlichen Zusammenhang zu sehen
- Solides pädagogisches sowie methodisch-didaktisches Grundwissen und Verständnis und die Fähigkeit, dies in der Praxis umzusetzen
- Bereitschaft zur Weiterbildung im theologisch-pastoralen wie auch im pädagogisch-didaktischen Bereich

Profil der Religionslehrer/-innen

Intellektuelle und emotionale Kompetenz

- Fähigkeit, realistisch wahrzunehmen, kreativ zu denken, Ziele zu setzen und Ideen praktisch umzusetzen
- Kritisches Denk- und Urteilsvermögen
- Umgang mit Gefühlen, Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Realitätsbezogenes Denken, Unterscheidungsvermögen, z.B. zwischen Ideal und Wirklichkeit
- Fähigkeit, sich Theorien, Analysen und Interpretationen in Bezug auf religiöse und gesellschaftliche Probleme anzueignen

Kommunikative, soziale Fähigkeiten

- Kontaktfähigkeit, Umgänglichkeit, Interesse am Geschehen in Kirche und Öffentlichkeit
- Einfühlungsvermögen in Menschen und Situationen; Fähigkeit und Bereitschaft, die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen zu verstehen
- Sprachliche Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift; Begabung für das Erzählen
- Offenheit und Toleranz
- Fähigkeit, sich in einem vorgegebenen Team zu integrieren
- Fähigkeit und Bereitschaft, mit Konflikten aktiv und konstruktiv umzugehen
- Bereitschaft zur Super- oder Intervention

Religiöse Voraussetzungen

- Bereitschaft, den christlichen Glauben in der kirchlichen Gemeinschaft zu leben und zu verkünden
- Sensibilität für religiöses Suchen, Fragen und Feiern
- Konstruktiv-kritische Haltung in der kirchlichen Gemeinschaft

Völkerrechtliche Grundlagen

1. Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich von 1933, Artikel VI:

„§ 1. Der Kirche steht das Recht auf Erteilung des Religionsunterrichtes und Vornahme religiöser Übungen für die katholischen Schüler an allen niederen und mittleren Lehranstalten zu. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Diözesanordinarien über die Einrichtung eines Religionsunterrichtes, der über den gegenwärtig bestehenden Zustand hinausgeht, das Benehmen mit der zuständigen obersten staatlichen Schulbehörde herstellen werden.“

2. Schulvertrag von 1962/71, Artikel I:

§1

„(1) Die Kirche hat das Recht, den katholischen Schülern an allen öffentlichen und allen mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen Religionsunterricht zu erteilen...

... (3) Das gegenwärtig bestehende Stundenausmaß des Religionsunterrichtes soll nicht herabgesetzt werden. Eine Neufestsetzung des Stundenausmaßes wird zwischen der Kirche und dem Staate einvernehmlich erfolgen. Den katholischen Schulen (Artikel II) wird es freistehen, nach Anzeige an die zuständige staatliche Schulbehörde ein höheres Ausmaß für den Religionsunterricht festzusetzen.

§2

(1) Der Religionsunterricht wird an allen öffentlichen und an allen mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 für alle katholischen Schüler Pflichtgegenstand sein....

§5

(1) Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden hinsichtlich des Lehrstoffes von der Kirchenbehörde erlassen und der obersten staatlichen Schulbehörde mitgeteilt werden.

(2) Für den Religionsunterricht werden von der Kirche nur Lehrbücher und

Einfachgesetzliche Grundlagen

1. Schulorganisationsgesetz vom 25. Juli 1962

§ 2. Aufgabe der österreichischen Schule (sog. „Zielparagraph“)

„(1) Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den **sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen** durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken.

Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen. Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewußten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.“

2. Religionsunterrichtsgesetz vom 13. Juli 1949 (idF der Novellen von 1957, 1962, 1975, 1988 und 1993)

§ 1 Pflichtgegenstand Religion

(1) Für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses **Pflichtgegenstand an den öffentlichen und den mit dem Öffentlichkeitsrecht** ausgestatteten

- a) Volks-, Haupt und Sonderschulen,
- b) Polytechnischen Schulen,
- c) allgemeinbildenden höheren Schulen, ...

§ 2 Religionsbücher

Beziehung zwischen Pfarrgemeinde und RU

Vorbemerkungen

- Der schulische RU ist sowohl ein **Pflichtgegenstand an den Schulen**, dem eine schulspezifische Bildungsarbeit zukommt, als auch ein **organischer Teil der gesamten Pastoral und Wortverkündigung** der Pfarrgemeinden.
- **Die Familie ist der Ort**, an dem sich entscheidet, ob Menschen eine **religiöse „Grundausstattung“** bekommen und zu Christen heranwachsen können.

Koordination und Kooperation von Pfarrgemeinden und Religionsunterricht

- Der schulische RU ist auf lebendige Christengemeinden verwiesen: Nur in diesen erfahren die Kinder, wo und wie christlicher Glaube gelebt wird.
- Die Pfarrgemeinden tragen Mitverantwortung für den RU.
- Eine entsprechende Elternbildung muss als dringliches Anliegen der Pfarrgemeinden wie der RL gesehen werden.
- Die verschiedenen Träger der religiösen Erziehung der Kinder (Seelsorger, RL und Eltern) sollen partnerschaftlich zusammenarbeiten, wozu es ständiger Kontakte bedarf.

Rahmenordnung der österr. Diözesen

Die Stellung der RL in der Kirche

Diözesanbischof DDr. Klaus Küng hat im Feldkircher Diözesanblatt 30. Jg. Nr.9, 15. September 1998, unter der Laufnummer 98, unterzeichnet am 25. August 1998, die untenstehende Rahmenverordnung veröffentlicht.

- a. Alle Lehrer, die Religion unterrichten, tragen in besonderer Weise Mitverantwortung in der Kirche bei der Verkündigung des Glaubens.
- b. Mit der **Missio canonica** übernehmen RL die Verpflichtung, den Unterricht in Übereinstimmung mit dem Glauben und der Lehre der Kirche und gemäß den RU betreffenden kirchlichen Vorschriften zu erteilen und ihr Leben am Evangelium zu orientieren.
- c. Durch die Beauftragung (missio canonica) werden RL verbindlich für befähigt und ermächtigt erklärt, am amtlichen Verkündigungsdienst der Kirche teilzuhaben. Diese Befähigung und Ermächtigung ist zugleich Grundlage ihrer besonderen dienstrechtlichen Stellung, die dadurch charakterisiert ist, dass die Kirche eine besondere Fürsorgepflicht, der beauftragte RL jedoch im Sinne der Sendung der Kirche eine besondere Loyalitätspflicht übernimmt.
- d. Durch die Erteilung der missio canonica stehen alle RL, Laien, Priester, Diakone und Ordensleute in ihrer schulischen Tätigkeit im Sinne einer kirchlichen Dienstgemeinschaft gleichberechtigt nebeneinander und sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.
- e. Den RL stehen in dienstlichen Belangen die im kirchlichen sowie im staatlichen Recht vorgesehenen Möglichkeiten offen.
- f. Im Bewusstsein ihrer besonderen Fürsorgepflicht und im Bewusstsein der besonders hohen Anforderungen des Religionslehrerberufes sorgt sich die Kirche nach ihren Möglichkeiten um die Sicherung der beruflichen Stellung sowie um die Sicherung der sozialen und wirtschaftlichen Rechte aller RL.
- g. RL können erwarten, dass die Kirche und die von ihr beauftragten Organe und insbesondere die Pfarrgemeinden die Verantwortung für den RU mittragen und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben fördern und stützen.

Der Religionsunterricht - Stundenausmaß

Pflichtgegenstand Religion

Das Religionsunterrichtsgesetz sieht also den Religionsunterricht grundsätzlich als Pflichtgegenstand vor. Die Teilnahme der Schüler am RU ist daher mit den zur Verfügung stehenden organisatorischen Mitteln sicherzustellen.

Jedem Schüler gebühren von Gesetzes wegen wöchentlich 2 Stunden RU. Es ist daher im Rahmen der Bestimmungen dafür Vorsorge zu treffen, dass den Schülern ein ungeschmälerter RU angeboten wird.

Die Abmeldung vom RU

Die Abmeldemöglichkeit vom Religionsunterricht ist ein Sonderfall und findet ihre Begründung in der durch den Staat verfassungsrechtlich garantierten Religions- und Gewissensfreiheit.

Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können von ihren Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Teilnahme am Religionsunterricht schriftlich abgemeldet werden. Schüler über 14 Jahre können eine solche schriftliche Abmeldung selbst vornehmen.

Die Abmeldung (vgl. RS BMUKK Nr.5/2007) kann nur während der ersten 5 Tage (Kalendertage) des Schuljahres schriftlich bei der Schulleitung erfolgen.

Für die Beaufsichtigung der vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler hat die Schulleitung zu sorgen. Grundsätzlich ist es organisatorisch anzustreben, dass diese Schüler nicht im Klassenverband verbleiben.

Schüler, die keinen Religionsunterricht besuchen, sind auch während des Zeitraumes der Religionsstunden zu beaufsichtigen, wobei eine Beaufsichtigung ab der 9. Schulstufe unter den in § 2 Abs. 1 der Schulordnung genannten Bedingungen entfallen kann (siehe Pkt 4 des Aufsichtserlasses 2005, RS Nr 15/2005).

Mindestzahl der am RU teilnehmenden Schüler

- Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses weniger als die Hälfte der Schüler einer Klasse teil, so können die Schüler dieses Bekenntnisses mit Schülern desselben Bekenntnisses von anderen Klassen oder Schulen (derselben Schulart oder verschiedener Schularten) zu Religionsunterrichtsgruppen zusammengezogen werden, soweit dies vom Standpunkt der Schulorganisation und des Religionsunterrichtes vertretbar ist.
- Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses in einer Klasse weniger als 10 Schüler teil, die zugleich weniger als die Hälfte der

Der Religionsunterricht - Stundenausmaß

Schüler dieser Klasse sind, oder nehmen am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe weniger als 10 Schüler teil, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, so vermindert sich die festgesetzte Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht (§ 2 Abs. 2), sofern sie mehr als eine Stunde beträgt, auf die Hälfte, mindestens jedoch auf eine Wochenstunde; diese Verminderung tritt nicht ein, wenn der Lehrpersonalaufwand für die Erteilung des Religionsunterrichtes hinsichtlich der Differenz auf das volle Wochenstundenausmaß von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft getragen wird.

Beispiele:

| Klassenschülerzahl | Schüler röm. kath. | abgemeldete Schüler | Schüler o.B. und andere angemeldet | Am RU teilnehmende Schüler | Stundenzahl |
|--------------------|--------------------|---------------------|------------------------------------|----------------------------|-------------|
| 24 | 18 | 2 | 4 | 20 | 2 |
| 24 | 12 | 2 | - | 10 | 2 |
| 16 | 9 | 1 | - | 8 | 2 |
| 16 | 10 | 3 | - | 7 | 1 |
| 8 | 6 | 2 | - | 4 | 2 |

Teilnahme von Schülern anderer anerkannter Kirchen- oder Religionsgemeinschaften am römisch-katholischen Religionsunterricht:

Da der Religionsunterricht in Österreich konfessionell gebunden ist, sieht das Religionsunterrichtsgesetz die Teilnahme von Schülern einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft am römisch-katholischen Religionsunterricht (oder auch umgekehrt) nicht vor. Eine Teilnahme mit Benotung ist nicht möglich und macht das Zeugnis fehlerhaft.

Schüler einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft können rechtlich daher nur zur Beaufsichtigung übernommen werden. Eine solche aus der Aufsichtspflicht resultierende Beaufsichtigung ist statthaft, wenn die Aufsichtspflicht der Schule nicht auf eine andere Weise erfüllt werden kann und die Eltern die Aufsicht nicht unmittelbar oder mittelbar selbst übernehmen.

Der/die Religionslehrer/-in Rechte u. Pflichten

Rechte der RL

- Das Recht auf spirituelle Förderung und Begleitung.
- Das Recht auf persönliche und berufsbezogene, fachliche und religiöse Fort- und Weiterbildung nach Maßgabe der diözesanen Regelungen.
- RL können jede nicht vorübergehende Erweiterung ihrer Pflichten als RL aus schwerwiegenden Gründen ablehnen, insbesondere wenn sie diese Pflichten mit ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Gesundheit oder ihrer Familie als unvereinbar erachten.
- Kirchlich bestellte RL haben das Recht, nach den jeweiligen Möglichkeiten der Dienstpostenpläne gemäß den diözesanen Richtlinien bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für eine Anstellung als staatlich vertragliche oder pragmatisierte RL vorgeschlagen zu werden.

Pflichten der RL

Insbesondere nehmen RL mit der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis¹ und später mit der Missio canonica folgende rechtliche Verbindlichkeiten auf sich:

- Die Verpflichtung, die ihnen obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben gemäß den kirchlichen und staatlichen Vorschriften treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu besorgen.
- Die Verpflichtung, für die im Rahmen des Religionsunterrichtsgesetzes vorgesehenen religiösen Übungen und Veranstaltungen Sorge zu tragen.
- Die Verpflichtung zur Fortbildung nach Maßgabe der diözesanen Regelungen.

Darüber hinaus erwartet die Kirche von RL - ihren jeweiligen konkreten Möglichkeiten entsprechend - die Bereitschaft zum Dienst in der Kirche, insbesondere zur aktiven Teilnahme am Leben einer kirchlichen Gemeinde sowie zur Zusammenarbeit mit dem Orts- bzw. Schulseelsorger, den Eltern und Lehrern.

Die heutigen Anforderungen an den Religionsunterricht sind für Religionslehrer nur zu bewältigen, wenn er sich regelmäßig weiterbildet.

Alle RL sind daher zur ständigen Weiterbildung verpflichtet. Für die Fort- und Weiterbildung der RL ist das Institut für Religionspädagogische Bildung (IRPB) der KPH Edith Stein, Feldkirch, zuständig.

1 Zur Erteilung des kath. RU wird im Sinne von can.804,§1 und can. 805 des kirchlichen Gesetzbuches die „Kirchliche Unterrichtserlaubnis“ vorausgesetzt. In den ersten drei Dienstjahren wird eine „Kirchliche Unterrichtserlaubnis“ erteilt. Auf das 4. Dienstjahr kann um Erteilung der Missio canonica (unbefristetes Mandatum) angesucht werden.

Religiöse Übungen

Durchführung

Es gehört zu den Aufgaben des RL, die religiösen Übungen (im Pflichtschulbereich zusammen mit den Pfarrseelsorgern) rechtzeitig zu planen und zu organisieren.

Weil dadurch auch der übrige Unterricht mitbetroffen ist, ist die Durchführung rechtzeitig mit der Schulleitung zu besprechen.

Ausmaß

Für die Diözese Feldkirch gilt die Regelung, die LH Ulrich Ilg mit Schreiben vom 28. Oktober 1946 „An die Direktionen der Mittelschulen und mittleren Lehranstalten sowie an die Leitungen (Direktionen) der Volks- und Hauptschulen und an alle Pfarrämter“ gerichtet hat:

„Sollte sich in diesem Zusammenhange die Notwendigkeit ergeben, einzelnen Klassen zur Erfüllung dieser religiösen Pflichten während des Schuljahres einzelne Schulstunden freizugeben, so ist diesem Wunsche der kirchlichen Behörde zu entsprechen. Jedoch darf im Laufe eines Schuljahres die zu diesem Zwecke frei gegebene Unterrichtszeit 5 Schultage bzw. 10 Schulhalbtage in keinem Fall überschreiten.“

Das entspricht 30 Unterrichtsstunden.

Für ihre Durchführung und die Beaufsichtigung der Schüler sind die RL, an Pflichtschulen zusammen mit den Pfarrseelsorgern, zuständig und verantwortlich.

Religiöse Übungen sind keine Schulveranstaltungen im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes.

Der Eröffnungs- und der Schlussgottesdienst zählen nicht zu den religiösen Übungen

Der Religionsunterricht - Abmeldungen

Teilnahme von Schülern ohne Bekenntnis und eingetragener Religionsgemeinschaften am römisch-katholischen Religionsunterricht:

Mit Zustimmung der Religionslehrerin/des Religionslehrers können am Religionsunterricht als Freigegegenstand Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die

- ohne Bekenntnis (konfessionslos) sind,
- einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören
- sich nicht als konfessionslos bezeichnen, aber weder den gesetzlich anerkannten Kirchen noch den staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften zuzuordnen sind (z.B. „Church of England“),

Bei Besuch des Religionsunterrichtes als Freigegegenstand ist in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis ebenfalls die Gegenstandsbezeichnung „Religion“ in der Rubrik „Pflichtgegenstände“ anzuführen und der vorgesehene Raum durchzustreichen. Unter der Rubrik Freigegegenstände wird dann die Gegenstandsbezeichnung „Religion“ eingetragen und die entsprechende Benotung aufgenommen.

Die Zugehörigkeit zu einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft ist im Jahres- und Semesterzeugnis von Amts wegen zu vermerken. Dabei sind die vorgesehenen Kurzbezeichnungen zu verwenden (siehe Seite 19). Bei Schülern ohne Bekenntnis ist der für das Religionsbekenntnis vorgesehene Raum durchzustreichen.

Für Schüler einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft gibt es keinen eigenen schulischen Religionsunterricht, da sie vom Religionsunterrichtsgesetz nicht erfasst werden. Im schulischen Rahmen können sie daher nur am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft teilnehmen.

Anerkannte Kirchen u. Religionsgemeinschaften

| Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften | Adjektiv | Zugelassene Abkürzung |
|--|--|---|
| Altkatholische Kirche Österreichs | altkatholisch | altkath. |
| Armenisch-apostolische Kirche | armenisch-apostolisch | armen.apostol. |
| Evangelische Kirche A.B. | evangelisch A.B. | evang. A.B. |
| Evangelische Kirche H.B. | evangelisch H.B. | evang. H.B. |
| Evangelisch-methodistische Kirche | methodistisch | EmK |
| Freikirchen in Österreich | Bund der Baptistengemeinde Bund Evangelikaler Gemeinden Elaia Christengemeinden Freie Christengemeinde Mennonitische Freikirchen | Bapt. Evangelikal ECG freie Christengem. MFÖ |
| Griechisch-orientalische Kirche | griechisch-orthodox serbisch-orthodox rumänisch-orthodox russisch-orthodox bulgarisch-orthodox orthodox | griech.-orth. serb.-orth. rumän.-orth. russ.-orth. bulg.-orth. orth. |
| Islamische Glaubengemeinschaft | islamisch | islam. |
| Islamische Alevitische Glaubengem. | | IAGÖ |
| Israelitische Religionsgesellschaft | israelitisch | israel. |
| Jehovas Zeugen | Jehovas Zeugen | Jehovas Zeugen |
| Katholische Kirche | römisch-katholisch griechisch-katholisch armenisch-katholisch | röm.-kath. griech.-kath. armen.-kath. |
| Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen) | Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage | Kirche Jesu Christi HLT |
| Koptisch-orthodoxe Kirche | koptisch-orthodox | kopt.-orth. |
| Neuapostolische Kirche | neuapostolisch | neuapostol. |
| Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft | buddhistisch | buddhist. |
| Syrisch-Orthodoxe Kirche | syrisch-orthodox | syр.-orth. |

Leistungsbeurteilung im Religionsunterricht

Grundlagen

Grundlage der Leistungsbeurteilung sind die Leistungsfeststellungen zum Zwecke der Beurteilung (§ 18 SchUG und §§ 1 und 2 LBVO).

Die vom Lehrer jeweils gewählte Form der Leistungsfeststellung ist

- dem Alter und dem Bildungsstand der Schüler,
- den Anforderungen des Lehrplanes,
- den Erfordernissen des Unterrichtsgegenstandes,
- dem jeweiligen Stand des Unterrichtes anzupassen.

In der Volksschule (Grundschule) sind mündliche Prüfungen in allen Stufen unzulässig. Diese Bestimmungen gelten nicht bei Feststellungs- und Wiederholungsprüfungen.

Notengebung im RU

Im RU darf nur benotet werden, was durch die Institution Schule forderbar ist: Kognitive Leistungen, Kenntnisse, die im Rahmen des Lehrstoffes im Lehrplan umschrieben werden, Mitarbeit (Eigenständigkeit, Selbständigkeit, Sorgfalt), Quantität und Qualität des Sachwissens (z.B. Merksätze, Wiedergabe von Perikopen), schriftliche Leistungen (z.B. Zeichnungen, Religionsheft), Fähigkeit Zusammenhänge herzustellen.

Was darf im RU nicht benotet werden?

Der RU umfasst auch wichtige Dimensionen, die nicht für die Notengebung heranzuziehen sind, weil sie in den Entscheidungsbereich des Gewissens gehören bzw. nicht durch die Institution Schule einforderbar sind:

- religiöse Einstellungen: z.B. Beziehung zur Pfarre;
- religiöse Entscheidungen: z.B. wie der Schüler persönlich zur kirchlichen Lehre, bzw. kirchlichen Aussagen steht;
- religiöse Haltungen: z.B. Teilnahme am Gottesdienst.